

99148082002001

Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102573559/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148082002001
Leistungsbezeichnung I	Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern
Leistungsbezeichnung II	Filmabgabe für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ö r Fernsehen, Rundfunkanstalten, Programmverbreitungskosten, Nettowerbeumsätze, Abgabesatz, öffentlich rechtliches Fernsehen, private TV-Sender, Fernsehveranstalter, Gesamtsendezeit,

Modul	Sachverhalt
	Filmabgabe, Abonnementverträge, Kinofilmkosten, Lizenzkosten, Meldung, Koproduktionsbeiträge, Pay-TV, Nettowerbeumsatz, Kinofilmausstrahlung, Programmvermarkter, Kinofilmanteil, Kinofilme, Filmförderungsanstalt, FFA, Filmförderung, Bezahlfernsehen, Abonnements, Nettoumsätze, Umsatzgrenzen, Abgabesätze
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Festsetzung (2)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.08.2021
Fachlich freigegeben durch	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ffg_2017/_154.html https://www.gesetze-im-internet.de/ffg_2017/_146.html https://www.gesetze-im-internet.de/ffg_2017/_164.html
Teaser	Wenn Sie als Fernsehveranstalter oder Programmvermarkter Kinofilme zeigen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Filmabgabe zahlen.
Volltext	Auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) müssen Fernsehveranstalter und Programmvermarkter eine Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt FFA zahlen. Um zu berechnen, wie hoch die Filmabgabe für Sie ist, müssen Sie der FFA je nach Geschäftsmodell Ihren Kinofilmanteil oder Ihre Erlöse melden. Die Höhe der Filmabgabe berechnet sich folgendermaßen:

Modul
Sachverhalt

- Öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter zahlen 3 Prozent ihrer Kinofilmkosten des vorletzten Jahres. Zu den Kosten zählen Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.
- Frei empfangbare, private Fernsehveranstalter zahlen zwischen 0,15 Prozent und 0,95 Prozent ihrer Nettowerbeumsätze des vorletzten Jahres. Die konkrete Höhe richtet sich nach dem Kinofilmanteil an der Gesamtsendezeit. Von der Filmabgabe befreit sind Angebote mit einem Kinofilmanteil unter 2 Prozent oder wenn die Nettowerbeumsätze weniger als EUR 750.000 betragen.
- Veranstalter von Bezahlfernsehen sowie Programmvermarkter (Pay-TV) zahlen 0,25 Prozent ihrer im vorletzten Jahr in Deutschland erzielten Nettoumsätze aus Abonnementverträgen oder individuellen Zahlungen. Von der Filmabgabe befreit sind Vermarkter mit einem Kinofilmanteil unter 2 Prozent bezogen auf das Pay-TV Paket oder wenn Ihr Gesamtnettoumsatz mit diesen Angeboten weniger als EUR 750.000 beträgt.
- Fernsehveranstalter können die Filmabgabe bis 40 Prozent als Medialeistung erbringen, das heißt in Form von Werbezeiten für Kinofilme. Hier ist zu beachten, dass die als Medialeistung ersetzte Filmabgabe um die Hälfte aufzustocken ist.

Die Filmabgabe dient zur Finanzierung sämtlicher Maßnahmen der Filmförderungsanstalt (FFA).

Erforderliche Unterlagen

- gegebenenfalls Handelsregistrauszug

Voraussetzungen

Die Filmabgabe müssen zahlen und entsprechende Meldungen machen:

- öffentlich-rechtliche Fernsehsender
- private Fernsehveranstalter
- Veranstalter von Bezahlfernsehen
- Programmvermarkter

Kosten

- keine Kosten für Anmeldung/Registrierung bei der Filmförderungsanstalt und der Meldung

Verfahrensablauf

Sie müssen der Filmförderungsanstalt (FFA) Ihre Nettoumsätze zur Berechnung der Filmabgabe per

Modul	Sachverhalt
	E-Mail melden. • Melden Sie sich bei der FFA. Anschließend erhalten Sie ein Merkblatt. • In der Regel werden in einem Telefonat die weiteren Verfahrensabläufe und Abgabestatbestände besprochen sowie Fragen geklärt. • Teilen Sie Ihre Daten entsprechend per E-Mail mit. • Die FFA berechnet die Höhe Ihrer Abgabe. • Sie erhalten einen Bescheid. • Bezahlen Sie die Filmabgabe in festgesetzter Höhe oder erteilen Sie der FFA ein SEPA-Lastschriftmandat
Bearbeitungsdauer	• Die Registrierung seitens der FFA erfolgt nach abschließender Klärung des Abgabestatbestandes in der Regel innerhalb von 1 Woche. • Nach der Meldung erhalten Sie den Bescheid zur Filmabgabe in der Regel im Dezember vor der Fälligkeit.
Frist	• Wenn die FFA Sie ermittelt hat, erhalten Sie in der Regel eine Frist von 4 Wochen zur Beantwortung von Fragen und zur Klärung des Abgabestatbestandes - Meldung und Zahlung der Filmabgabe: • Meldung der Umsatzzahlen: jährlich bis 31.7. des Folgejahres • Zahlung der Filmabgabe: halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres
weiterführende Informationen	https://www.ffa.de/die-filmabgabe.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch (1 Monat) gegen Verwaltungsakte (Bescheide) • Klage (1 Monat) gegen Widerspruchsbescheide
Kurztext	• Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern • Filmabgabe für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter • öffentlich-rechtliche TV-Sender: die Filmabgabe beträgt 3 % der Kinofilmkosten des vorletzten Jahres (Ausgaben für die Ausstrahlung von Kinofilmen) • private TV-Sender: die Filmabgabe beträgt zwischen 0,15 % und 0,95 % der Nettowerbeumsätze des

Modul	Sachverhalt
	vorletzten Jahres. Prozentsatz richtet sich nach dem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit Abgabefrei sind Angebote unter 2 % Kinofilmanteil oder bei denen der Nettowerbeumsatz unter EUR 750.000 liegt. • Veranstalter von Bezahlfernsehen sowie Programmvermarkter zahlen eine nicht-gestaffelte Filmabgabe in Höhe von 0,25 % ihrer im vorletzten Jahr in Deutschland erzielten Nettoumsätze aus Abonnementverträgen oder individuellen Zahlungen. Abgabefrei sind Angebote unter 2 % Kinofilmanteil (Anteil an Kinofilmen des Pay-TV Pakets) und / oder bei denen der Nettoumsatz unter 750.000 € liegt. • zuständig: Filmförderungsanstalt (FFA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern, Meldung Nettoumsätze für Filmabgabeberechnung Festsetzung von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern